

Satzung

über die Veränderungssperre für den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Sophienplatz und Umgehungsstraße (B 70) beiderseits der Straße „Auf der Herrschwiese“

Nachdem der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 28.03.2019 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Sophienplatz und Umgehungsstraße (B 70) beiderseits der Straße „Auf der Herrschwiese“ beschlossen hat, ist vom Rat in seiner Sitzung am 04.04.2019 gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Satzung beschlossen worden:

§ 1

- 1) Zur Sicherung der Planung wird für den im anliegenden Plan im Maßstab 1 : 1.000 durch eine schwarz unterbrochene Umrandung gekennzeichnete Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Sophienplatz und Umgehungsstraße (B 70) beiderseits der Straße „Auf der Herrschwiese“ eine Veränderungssperre angeordnet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.
- 2) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Meppen.

§ 2

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und sowie für ihren Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 1 der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

Stadt Meppen

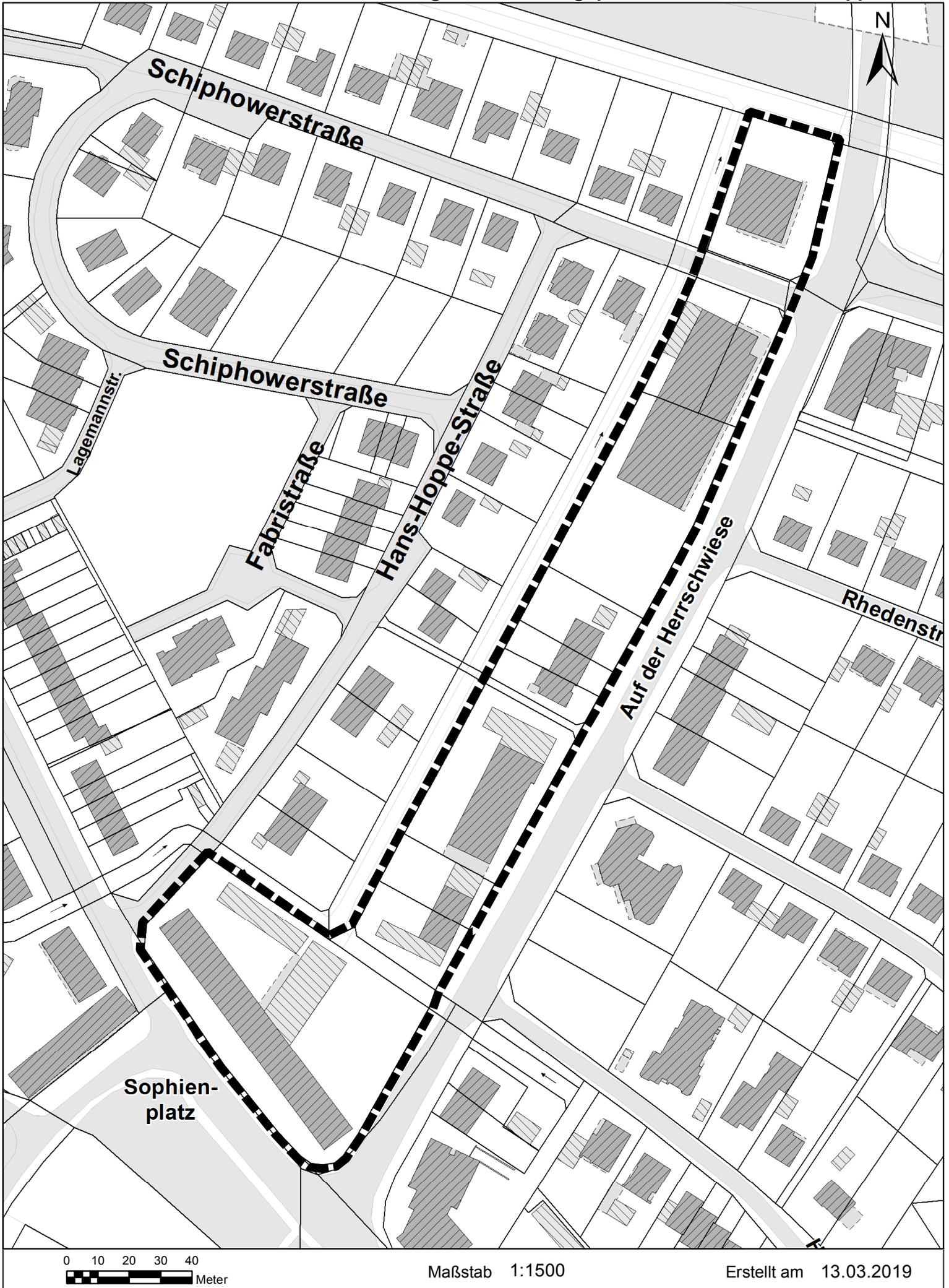
Meppen, 05.04.2019

(L.S.)

gez. Knurbein

(Bürgermeister)

Anlage zur Satzung über die Veränderungssperre
für den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Meppen



0 10 20 30 40
Meter

Maßstab 1:1500

Erstellt am 13.03.2019